



**X. Präventionstagung  
Prävention in Zeiten der Wohnungsnot  
Herausforderungen und innovative  
Konzepte**

**AG 2: Änderungen im SGB II  
und deren Auswirkungen auf die Hilfen im Wohnungsnotfall.  
Input: Michael Braun  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste  
– Amt für Soziales –**



## **§ 5 Abs. 3 Sätze 3 – 6 SGB II** **Feststellung von Sozialleistungen**

- 1. Das Jobcenter hat ein eigenes Antragsrecht**
- 2. Hat das Jobcenter einen solchen Antrag (beispielsweise Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung) gestellt und die leistungsberechtigte Person wirkt an der Feststellung nicht mit und der Rentenversicherungsträger versagt daraufhin die Leistung, darf auch das Jobcenter seine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ganz oder teilweise so lange entziehen oder versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.**
- 3. Ein schriftlicher Hinweis des Jobcenters ist erforderlich.**



## § 5 Abs. 3 Sätze 3 – 6 SGB II Feststellung von Sozialleistungen

4. Wird die Mitwirkung nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben.
5. Gilt nicht für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.

**Achtung: § 39 SGB II**

**(sofortige Vollziehbarkeit) gilt auch hier!!!**



## Exkurs: § 39 SGB II Sofortige Vollziehbarkeit

1. **Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, entzieht, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt,**
2. **mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird oder**
3. **mit dem nach § 59 i.V.m. § 309 SGB III zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird.**



## Exkurs: § 39 SGB II Sofortige Vollziehbarkeit

- Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche Regelung gegenüber den Bestimmungen des § 86a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dar, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.
- Sie stellt auf die Bestimmung des § 86a Abs. 2 Nr. 2 zweite Alternative SGG ab wonach die aufschiebende Wirkung in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen entfällt.
- Gemäß den Bestimmungen des § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann das Sozialgericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.



## Änderungen im Bereich der Kosten der Unterkunft:

### § 22 Abs. 4 SGB II

bestimmt, dass die Zustimmung zum Umzug vom Zuzugsträger zu erteilen ist.

### § 22 Abs. 6 SGB II

stellt klar, dass der Erwerb von Genossenschaftsanteilen zur Anmietung einer Wohnung wie Kautionen zu behandeln, mithin im Wege des Darlehens zu gewähren ist.

**Hinweis:** Zu den Wohnungsbeschaffungskosten können auch Maklergebühren gehören, z.B. bei sehr angespanntem Wohnungsmarkt.



## § 34 Abs. 1 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

1. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet.
2. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde.

**Achtung: Der Satz 2 dürfte auf Seiten der Jobcenter einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen. Da Rückforderungen gem. § 43 SGB II aufgerechnet werden dürfen, droht hier eine weitere Möglichkeit der faktischen Einschränkungen des Lebensunterhalts.**



## § 34 Abs. 1 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

3. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.
5. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

**Achtung: Besondere Soziale Schwierigkeiten sollten immer als Härte dargelegt werden.**





## § 34b Abs. 1 SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

1. Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Jobcenters an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an das Jobcenter verpflichtet.
2. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte.

**Achtung: Dies bedeutet, dass das Jobcenter nur das verlangen darf, was der vorrangig verpflichtete Leistungsträger tatsächlich geleistet hat.**



## § 34b Abs. 1 SGB II

### Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

#### Beispiel:

- A. erhält Leistungen vom Jobcenter und Beratungsleistungen durch die Beratungsstelle: „Helfende Hand“.
- Mit Unterstützung der Beratungsstelle stellt A. einen Antrag auf Gewährung einer Rente wg. dauerhafter voller Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger.
- Die beabsichtigte Mitteilung hierüber an das Jobcenter geht im Alltagsgeschäft unter.
- Nach sechs Monaten bewilligt der Rentenversicherungsträger die beantragte Rente in Höhe von mtl. 500,00 € als sogenannte Arbeitsmarktrente.
- Für die Zeit seit der Antragstellung erhält A. eine Nachzahlung in Höhe von 3.000,00 €.
- Diese gibt er für Anschaffungen in seiner Wohnung (Fernseher, Kühlschrank, etc.) aus.
- Das Jobcenter erfährt in Nachhinein davon.
- Wie stellt sich die Rechtsfolge dar?



## § 34b Abs. 1 SGB II

### Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

#### Rechtsfolge:

- **Bezieher von Arbeitsmarktrenten gelten als erwerbsfähig im Sinne der Bestimmungen des § 8 SGB II.**
- **A. bleibt also trotz Bezuges dieser Rente erwerbsfähig im Sinne des SGB II und ergänzend hilfebedürftig.**
- **Da das Jobcenter im Nachhinein keinen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger mehr geltend machen kann, verlangt es die Nachzahlung von A.**
- **Da A. die Nachzahlung bereits ausgegeben hat, kann er der Forderung des Jobcenters nicht nachkommen.**
- **Das Jobcenter wird nun mit seinen laufenden Leistungen nach § 43 SGB II mit 30% aufrechnen.**



## **§ 42 Abs. 4 SGB II**

- 1. Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.**
- 2. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.**

**Achtung: Was bedeutet § 53 Abs. 2 SGB I für die Wohnungslosenhilfe?**



## Zu § 42 Abs. 4 SGB II

Was bedeutet § 53 Abs. 2 SGB I für die  
Wohnungslosenhilfe?

## § 53 Abs. 2 SGB I Übertragung und Verpfändung

Ansprüche auf Geldleistung können übertragen und  
verpfändet werden, wenn (Nr. 2) der zuständige  
Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder  
Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des  
Berechtigten liegt.

**BMAS: Hat hier ausdrücklich an die Einrichtungen der  
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer  
Schwierigkeiten gedacht.**



## § 43 Abs. 2 SGB II

1. Die Höhe der Aufrechnung beträgt in der Regel 30 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.
2. Eine Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

**Achtung: Mehr als 30% des maßgebenden Regelbedarfs dürfen grundsätzlich nicht aufgerechnet werden. § 39 SGB II (Sofortige Vollziehbarkeit) ist bei der Aufrechnung nicht anwendbar.**



## § 43 Abs. 3 SGB II

1. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch durch eine Sanktion um mindestens 30% des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist.
2. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

**Achtung: Mehr als 30% des maßgebenden Regelbedarfs dürfen grundsätzlich nicht aufgerechnet werden.  
§ 39 SGB II (Sofortige Vollziehbarkeit) ist bei der Aufrechnung nicht anwendbar.**



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**